



Pet 3-19-10-7873-011724

47800 Krefeld

Tiertransporte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Der Petent möchte eine Verringerung der administrativen Vorgaben beim grenznahen nichtkommerziellen Versand von Pferden zu Sport- und Freizeitzwecken erreichen.

Er führt aus, dass nach der Richtlinie 2009/156/EG vom 30. November 2009 die Einholung von beschränkt gültigen, kostenpflichtigen amtstierärztlichen Bescheinigungen für den Transport von Pferden zu Urlaubs- oder zu Sportzwecken innerhalb der EU erforderlich sei. Hierdurch werde die Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Ein regelmäßiger Trainingsbetrieb sei erheblich erschwert. Die Beneluxländer und Frankreich hätten ein Abkommen getroffen, wonach auf die Anwendung dieser einschlägigen Regelung verzichtet werde. Auch Deutschland müsse eine praktikable Lösung schaffen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 19 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die nationale Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bietet in § 38 bereits die Möglichkeit des Verzichts auf die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für bestimmte Tiere. Nach § 38 Nr. 4 ist die Pflicht zur Ausstellung einer



Gesundheitsbescheinigung für Pferde, die bei Ausflugsritten oder -kutschfahrten für weniger als 24 Stunden die Grenze überschreiten, nicht anzuwenden.

Bezüglich des zwischen Frankreich und den Benelux-Ländern bestehenden Abkommens hat die Bundesregierung ausgeführt, dass Art. 3 der aktuell geltenden Richtlinie 2009/156/EG den zuständigen Behörden der Bestimmungsmittgliedstaaten allgemeine oder beschränkte Ausnahmen für den Versand von Equiden, die zu Sport- oder Freizeitzwecken in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft geritten oder geführt werden, zugesteht. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sind damit derartige Abkommen auf den grenznahen Verkehr von Pferden zu Freizeit- und Sportzwecken zu beschränken. Eine generelle Ausnahme von der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen beim Verbringen von Equiden im gesamten Staatsgebiet der das Abkommen schließenden Mitgliedstaaten ist nach Auffassung des BMEL aus tiergesundheitlicher Sicht nicht zielführend, zumal für die Übertragung von Tierseuchen unerheblich ist, ob es sich um gewerblichen Handel oder privates Verbringen der Tiere zu Freizeitzwecken handelt.

Die Bundesregierung hat tierseuchenrechtliche Bedenken gegen derartige Abkommen für den grenznahen Verkehr mit Equiden, da der Verzicht auf die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses die Gefahren des ungehinderten und kontrollierten Grenzverkehrs mit sich bringt. Beim Auftreten pferderelevanter Tierseuchen ist im Zweifel die Rückverfolgbarkeit der Tiere nicht mehr gewährleistet. Hierdurch wird die epidemiologische Ursachenforschung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung behindert bzw. unmöglich.

Diese Problematik führt nach Mitteilung des BMEL zu immer wiederkehrenden Anfragen. Das BMEL hat ausgeführt, dass die derzeitige Rechtslage nicht eindeutig im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Abschlusses derartiger Abkommen sei. Die Europäische Kommission beabsichtigt, eine entsprechende Regelung in einem Sekundärrechtsakt zur Verordnung (EU) 2016/429 aufzunehmen. Nachzeitigem Verhandlungsstand ist eine Dokumentationspflicht für den Tierhalter in einem so genannten Bestandsregister vorgesehen. Hierdurch soll im Seuchenfall eine Rückverfolgbarkeit von Bewegungen bzw. Kontakten von Einhufern gewährleistet werden. Die Bundesregierung hat die Auffassung vertreten, dass das endgültige Ergebnis der Verhandlungen hierzu abgewartet werden soll.



Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, in die Verhandlungen einbezogen zu werden und empfiehlt, die Petition dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.